

**Bekanntmachung Nr. 7/2024 des Amtes Marne-Nordsee**  
**für die Gemeinde Schmedeswuth**

**2. Satzung**

**zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schmedeswuth**  
**vom 10. Dezember 2003**

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen, sowie den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.11.2023 folgende

2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

**Artikel I**

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schmedeswuth vom 10.12.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.11.2011 wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Abs. 1 „Bürgermeisterin/Bürgermeister und deren Stellvertreterin/Stellvertreter“ erhält folgende Fassung:**

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

- a) Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
- b) bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten für die Herstellung.

**2. § 2 „Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Ausschussmitglieder und stellvertretenden Ausschussmitglieder“ erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

## **Artikel II**

Die 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schmedeswurth, den 12.01.2024

**Gemeinde Schmedeswurth**  
**Der Bürgermeister**  
gez. Harm Schloe

**Amt Marne-Nordsee**  
**Der Amtsvorsteher**  
gez. Harm Schloe

Veröffentlicht in der Marner Zeitung am 17.01.2024